OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590038/2/BL

Datum:
Linz, 7. März 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des S A, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 3. Jänner 2023, GZ: BHRIBA-2021-665802/20-Rl, betreffend Anordnung Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

### I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 3.1.2023, GZ: BHRIBA-2021-665802/20-Rl, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Vollstreckung des Bescheides vom 6.4.2022, GZ: BHRIBA-2021-665802/7-Rl, die angedrohte Ersatzvornahme an und erteilte dem Bf gleichzeitig den Auftrag, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von zwei Wochen einen Betrag von 4.000 Euro einzuzahlen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, der Bf sei dem mit rechtskräftigem Bescheid erteilten Auftrag, die auf dem Grundstück Nr. 1, KG und Gemeinde I, gelagerten Abfälle zu entfernen und über die fachgerechte Entsorgung Nachweise vorzulegen, nicht entsprechend nachgekommen. Die Kosten der Ersatzvornahme würden laut eingeholtem Angebot eines Fachunternehmens 4.000 Euro betragen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Eingabe vom 30.1.2023 Beschwerde und führte unter anderem aus, dass bereits mindestens 70 Geräte entfernt worden seien. Er beantragte die Neubeurteilung durch unabhängige und objektive Sachverständige.

I.3. Mit Schreiben vom 20.2.2023 legte die belangte Behörde – ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verfahrensaktes zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

### II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

#### II.1. Beweiserhebung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits ausreichend aus dem behördlichen Akt ergibt. Die mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Im Vollstreckungsverfahren, welches allein der Durchsetzung einer bereits im

Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 09.02.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger ua gegen Österreich), getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen. Das gilt auch für ein Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung dient (vgl. VwGH 08.09.2020, Ra 2020/07/0061 mwN). Dem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 6.4.2022, GZ: BHRIBA-2021-665802/7-RI, hat die belangte Behörde dem Bf gemäß § 73 Abs. 1, § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) einen abfallrechtlichen Behandlungsauftrag erteilt und aufgetragen die gelagerten Abfälle auf dem Grundstück Nr. 90, KG und Gemeinde Ort im Innkreis, spätestens bis 31.8.2022 nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und die entsprechenden Entsorgungsnachweise bis 15.9.2022 vorzulegen. Bei den zu entsorgenden Abfällen handelt es sich um Waschmaschinen, Gefriertruhen, Elektroöfen (Backöfen) und Bildröhrengeräte.

Der Bf ist dieser Verpflichtung nicht vollständig nachgekommen und hat keine Nachweise über die fachgerechte Entsorgung der Abfälle vorgelegt.

Mit Schreiben vom 15.9.2022 drohte die belangte Behörde die Ersatzvornahme an und setzte eine Nachfrist zur Erfüllung des Auftrages von einem Monat ab Zustellung dieses Schreibens. Gleichzeitig wies die belangte Behörde den Bf darauf hin, dass ansonsten die Leistung im Wege der Ersatzvornahme auf Gefahr und Kosten des Bf erbracht werden würde.

Die geschätzten Gesamtkosten der Ersatzvornahme betragen 4.000 Euro laut Angebot der Entsorgungsfirma K GmbH vom 5.12.2022. Hierüber wurde der Bf schriftlich am 9.12.2022 von der belangten Behörde informiert.

II.3. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Der Umstand, dass der Bf seiner Verpflichtung noch nicht vollständig nachgekommen ist und keine Nachweise über die fachgerechte Entsorgung vorgelegt hat, ergibt sich aus dem Verwaltungsakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) kann, sofern der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden. Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Gemäß § 11 Abs. 1 VVG fallen die Kosten der Vollstreckung dem Verpflichteten zur Last und sind gemäß § 3 einzutreiben.

IV.2. Zur Anordnung der Ersatzvornahme:

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten rechtswirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235).

Verfahrensgegenständlich sind diese Voraussetzungen erfüllt. Der Bescheid der belangten Behörde vom 6.4.2022, GZ: BHRIBA-2021-665802/7-Rl, mit welchem dem Bf als Verpflichteten die näher bezeichneten Maßnahmen aufgetragen wurden, ist ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Titel. Einwendungen gegen diesen Titelbescheid können im Vollstreckungsverfahren nicht mehr vorgebracht werden. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist die Rechtmäßigkeit der Ersatzvornahme nach dem VVG, nicht die Rechtmäßigkeit des Titelbescheides.

Eine nach Erlassen des Titelbescheides eingetretene wesentliche Änderung des Sachverhaltes kann eine Vollstreckung unzulässig machen, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhaltes nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Bescheid erlassen werden könnte (vgl. dazu VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175). Dies trifft auf den vorliegenden Fall aber nicht zu, da selbst durch eine teilweise Entsorgung der Abfälle keine wesentliche Änderung des Sachverhaltes eingetreten ist.

Zum Vorbringen des Bf, dass bereits Teilentsorgungen stattgefunden hätten, ist festzuhalten, dass der Bf jedenfalls keine Nachweise über die fachgerechte Entsorgung vorgelegt hat und dem gegenständlichen Auftrag bereits insofern nicht nachgekommen ist. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass den Verpflichteten im Vollstreckungsverfahren eine besondere Mitwirkungspflicht trifft.

Es trifft ihn die Beweislast für die Erfüllung (zB VwGH 27.04.1987, 87/10/0047). Eine Ersatzvornahme ist jedenfalls solange zulässig, als der Verpflichtung aus dem Titelbescheid nicht zur Gänze nachgekommen wurde (vgl. VwGH 11.01.2012, 2010/06/0272).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich weiters, dass die belangte Behörde dem Bf vor Erlassung des angefochtenen Bescheides die Ersatzvornahme angedroht und auch eine (Nach-)Frist zur Auftragserfüllung gesetzt hat.

Nachdem der Bf seiner mit rechtskräftigem Bescheid vom 6.4.2022, GZ: BHRIBA-2021-665802/7-Rl, auferlegten Verpflichtung nicht entsprechend nachgekommen ist, liegen im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für die Anordnung der Ersatzvornahme gemäß § 4 Abs. 1 VVG jedenfalls vor.

IV.3. Zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme:

Einwendungen gegen die Kostenvorschreibung kann der Verpflichtete nur unter dem Gesichtspunkt erheben, dass die vorgeschriebenen Kosten unverhältnismäßig hoch seien, wofür er allerdings den Beweis erbringen muss (vgl. dazu etwa VwGH 08.04.2014, 2011/05/0050). Diesen Gegenbeweis hat der Bf nicht erbracht.

Das Schonungsprinzip des § 2 Abs. 1 VVG bedeutet, dass kein höherer Kostenvorschuss verlangt werden darf, als zur Bestreitung der Ersatzvornahme erforderlich wäre. Für Kostenvorauszahlungsaufträge gilt das Prinzip des Schutzes des Verpflichteten vor der Vorschreibung von Kosten, welche die tatsächlich mit der Ersatzvornahme zu erwartenden Kosten erkennbar relevant überschreiten würden. In diesem Fall wären die Kosten unverhältnismäßig (vgl. etwa VwGH 21.03.2013, 2011/06/0151 und 19.12.2013, 2013/07/0135).

Die Höhe der vorgeschriebenen Kosten ergibt sich aus dem eingeholten Angebot der K GmbH vom 5.12.2022, das dem Bf am 9.12.2022 von der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht wurde. Dieses Angebot ist in einzelne Positionen aufgeschlüsselt und hält einer Schlüssigkeitsprüfung stand. Die angeführten Leistungen sind vom Exekutionstitel gedeckt. Anhaltspunkte dafür, dass die vorgeschriebenen Kosten den tatsächlichen Aufwand in erkennbar relevantem Maß überschreiten, sind nicht ersichtlich.

Im Hinblick darauf, dass die Vorauszahlung der Kosten nur gegen nachträgliche Verrechnung erfolgt, was bedeutet, dass höhere tatsächliche Kosten nachzuzahlen sind, andererseits ein verbleibender Überschuss zurückzuerstatten ist, bestehen keine Bedenken dagegen, sich den voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Wege einer Schätzung anzunähern (vgl. auch VwGH 09.04.1992, 92/06/0049).

Die für die Ersatzvornahme voraussichtlich entstehenden Kosten sind durch das aufgeschlüsselte Angebot belegt und dem Bf wurde bereits im behördlichen Verfahren die Möglichkeit der Überprüfung eingeräumt.

IV.4. Zusammenfassend ist sohin festzustellen, dass die Anordnung der Ersatzvornahme und die Anordnung der Kostenvorauszahlung im angefochtenen Bescheid rechtmäßig erfolgt sind.

IV.5. Ergebnis:

Da die Ersatzvornahme ebenso wie der Auftrag zur Kostenvorauszahlung rechtmäßig erfolgt sind und sich der Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens auf deren Rechtsmäßigkeit beschränkt, wegen der Rechtskraft des Titelbescheides, waren sämtliche Einwende des Bf unbeachtlich, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Hinweis: Dem Bf steht es frei, noch vor Beginn der Ersatzvornahme durch ein von der Behörde beauftragtes Unternehmen die im Bescheid vom 6.4.2022, GZ: BHRIBA-2021-665802/7-RI, näher beschriebene Leistung selbst zu erbringen und so die Notwendigkeit der Ersatzvornahme mit ihren Kostenfolgen zu vermeiden (VwGH 08.04.2014, 2011/05/0050).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage, welche Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG vorliegen müssen, liegt bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die gegenständliche Entscheidung dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang